



TIPICO GROUP LTD. Tipico Tower | Vjal Portomaso | St. Julian's STJ 4011 | Malta

KONTAKT

Kevin Kocijas – Meldestellenbeauftragter

kevin.kocijas@tipico.com

TIPICO GROUP LTD.

Tipico Tower,

Vjal Portomaso, St. Julian's STJ 4011,

Malta

Tipico-Whistleblower-Richtlinie

[Whistleblower-Portal](#)

TIPICO GROUP LTD.

Tipico Tower
Vjal Portomaso
St. Julian's STJ 4011
Malta

Tel: +356 2570 7000
info@tipico.com
www.tipico.com

Company Registration Number: C75334
VAT Registration Number: MT25934015

Bank of Valletta International p.l.c.
IBAN: MT59VALL22013000000040024324706
BIC/SWIFT: VALLMTMT

DOKUMENTENKONTROLLE

0.1 Zielgruppe

Alle Tipico Group Mitarbeitenden, Geschäftspartner/innen und relevanten Interessengruppen der Tipico-Unternehmen.

0.2 Klassifikation

Dieses Dokument ist „ÖFFENTLICH“.

0.3 Historie

Version	Änderungen	Datum	Typ	Verantwortlich
1.1	Entwurf	16.10.2014	Entwurf	Martin Schillig
1.2	Genehmigung durch die HR-Leitung	22.10.2014	Entwurf	HR-Leitung
1.3	Überprüfung durch die/den Unterrichts- und Anhörungsbeauftragte/n	28.10.2014	Entwurf	Anhörungsbeauftragte/r
2.0	Freigegeben	04.03.2015	Freigabe	HR-Leitung
3.0	Externe Ombudsperson	29.03.2016	Freigabe	CR-Leitung
3.1	Überprüfung durch die Ombudsperson, bestätigt durch die Tipico-Rechtsabteilung.	06.09.2017	Freigabe	CR-Leitung
3.2	Überprüfung durch die/den Meldestellenbeauftragte/n, bestätigt von den Unterrichts- und Anhörungsbeauftragten in Malta und Kroatien, B&T und C2D	28.11.2023	Entwurf	Meldestellenbeauftragte/r (Whistleblower Reporting Officer)

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	2 von 13

3.3	Freigegeben	28.11.2023	Freigabe	Meldestellenbeauftragte/r (Whistleblower Reporting Officer)
4.0	Überprüfung und Aktualisierung durch die/den neu ernannte/n Meldestellenbeauftragte/n (Whistleblower Reporting Officer)	April 2025	Freigabe	Kevin Kocijas

0.4 Revision

Die Richtlinie wird bei Erforderlichkeit überarbeitet und angepasst.

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	3 von 13

INHALT

1	Anwendbarkeit.....	5
2	Definitionen	6
3	Allgemeines.....	7
4	Datenschutz	8
5	Massnahmen, die von den in der Richtlinie angesprochenen Personen zu ergreifen sind	9
6	Massnahmen, die von der/vom Meldestellenbeauftragten zu ergreifen sind.....	10
7	Information externer Stellen bei Verdacht auf Missstände	11
8	Kontaktaufnahme mit den Medien	12
9	Schutz vor Benachteiligung	13

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	4 von 13

1 ANWENDBARKEIT

Diese Richtlinie zur Meldung von Missständen (Whistleblower Policy) gilt für alle Mitarbeitenden und Geschäftspartner/innen der Unternehmen der Tipico Group mit Sitz in Europa (im Folgenden die „Tipico Group“, die „Group“ oder „Tipico“) sowie für weitere relevante Interessengruppen, sofern keine spezifischen lokalen Richtlinien umgesetzt wurden. Bitte wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten an die/den Meldestellenbeauftragte/n (Reporting Officer) (entsprechend den oben genannten Hinweisen).

Die Tipico Group hat in Europa direkte oder indirekte Tochtergesellschaften in verschiedenen Ländern, in denen unterschiedliche Regelungen für hinweisgebende Personen gelten. Diese Richtlinie beabsichtigt nicht, den Geltungsbereich der an den jeweiligen Standorten und für die betroffenen Personen geltenden lokalen Vorschriften zu verändern (zu erweitern oder einzuschränken). Sollten lokale Vorschriften von den in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen abweichen, gilt in jedem Fall das Vorrangprinzip der gesetzlichen Regelungen.

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	5 von 13

2 DEFINITIONEN

„**Hinweisgebende Person**“ (Whistleblower) bezeichnet jede/n Mitarbeitende/n, jede/n Geschäftspartner/in oder jede sonstige relevante Interessengruppe, die/der Missstände innerhalb der Tipico Group an die/den Meldestellenbeauftragte/n oder die zuständige Stelle meldet.

„**Meldung von Missständen**“ (Whistleblowing) bezeichnet die Meldung vermuteter oder tatsächlicher Missstände durch eine hinweisgebende Person.

„**Meldestellenbeauftragte/r**“ ist die/der von der Geschäftsleitung ernannte Mitarbeitende der Tipico Group, die/der der hinweisgebenden Personen einen geschützten Meldekanal für mögliche rechtswidrige Handlungen bietet. Hinweisgebende Personen können sich streng vertraulich und auf Wunsch anonym an diese unparteiische Person wenden, wenn sie unangemessene Geschäftspraktiken im Unternehmen beobachten. Die/Der Meldestellenbeauftragte kann über das [Whistleblower-Portal](#) (verlinkt) oder direkt per E-Mail kontaktiert werden. Die mit dieser Rolle betrauten Personen müssen unparteiisch, unabhängig und von Interessenkonflikten frei sein. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und haben, bei Erforderlichkeit, die Anonymität der hinweisgebenden Person gemäß den nachstehenden Bedingungen zu gewährleisten („Allgemeines“).

„**Geschäftsleitung**“ bezeichnet eine Person oder eine Gruppe von Personen, die eine Organisation auf der höchsten Ebene leitet und steuert.

„**Missstände**“ bezeichnen eine Handlung/Handlungen oder eine Unterlassung/Unterlassungen, die Schaden verursachen kann/können – sei es in der Vergangenheit, gegenwärtig oder in der Zukunft. Dies kann folgende Punkte umfassen, ist aber nicht auf diese beschränkt:

- Verstoß gegen Gesetze (national oder international), wie Betrug, Korruption einschließlich Bestechung;
- Verstoß gegen den Verhaltenskodex der Group oder gegen andere relevante Verhaltensrichtlinien, Verstoß gegen Richtlinien der Group;
- Grobe Fahrlässigkeit, Mobbing, Belästigung, Diskriminierung, unbefugte Nutzung von Mitteln oder Ressourcen, Machtmissbrauch, Interessenkonflikte, grobe Verschwendung oder Misswirtschaft;
- Handlungen oder Unterlassungen, die zu Schäden oder Risiken für Menschenrechte, Umwelt, öffentliche Gesundheit und Sicherheit, sichere Arbeitspraktiken oder das öffentliche Interesse führen.

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	6 von 13

3 ALLGEMEINES

Die Geschäftsleitung von Tipico engagiert sich für die Aufrechterhaltung einer offenen Kultur mit den höchsten Standards für Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit, in der Mitarbeitende, Geschäftspartner/innen sowie sonstige relevante Interessengruppen berechnigte Bedenken vertraulich melden können. Tipico nimmt jegliche Pflichtverletzung sehr ernst. Dieses Dokument legt das Verfahren fest, über das Mitarbeitende berechnigte Bedenken melden können.

[Whistleblower-Portal](#)

Hinweisgebende Personen haben keine Sanktionen oder Benachteiligungen disziplinarischer oder diskriminierender Art zu befürchten, sofern ihre Meldung in gutem Glauben erfolgt. Ziel ist es, dass die berufliche Laufbahn einer Person in keiner Weise durch ihre Meldung beeinträchtigt oder behindert wird. Darüber hinaus hält Tipico alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein, die einen weitergehenden Schutz von hinweisgebenden Personen vorsehen. Jede Vergeltungsmaßnahme oder vergleichbare Handlung gegen eine hinweisgebende Person, die/der in gutem Glauben einen Hinweis abgegeben hat, kann als schwerwiegendes Fehlverhalten angesehen werden und disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

Die Vertraulichkeit eingegangener Hinweise wird gewahrt. Tipico setzt alles daran, die Identität der hinweisgebenden Person sowie den Inhalt ihrer/seiner Meldung vertraulich zu behandeln, es sei denn:

- die hinweisgebende Person hat ausdrücklich eingewilligt;
- die Offenlegung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der das Unternehmen unterliegt;
- die Offenlegung ist notwendig, damit das Unternehmen oder die Strafverfolgungsbehörden die Meldung wirksam untersuchen können.

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	7 von 13

4 DATENSCHUTZ

Tipico beachtet die jeweils geltenden Datenschutzgesetze.

Nach Eingang eines Hinweises, der zu einer Untersuchung führt, informiert Tipico, gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, die betroffenen Personen, deren Verhalten Gegenstand einer glaubhaften Meldung ist. Von Hinweisen betroffene Personen können dabei etwa über den ihnen vorgeworfenen Tatbestand sowie über die für die Bearbeitung der Meldung zuständige Person informiert werden. Die Identität der hinweisgebenden Person wird nicht offengelegt, es sei denn, diese/r hat ausdrücklich eingewilligt oder die Offenlegung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der Tipico unterliegt, oder zu anderen rechtmäßigen Zwecken unbedingt erforderlich und nach den geltenden Datenschutz- und Arbeitsgesetzen zulässig.

Sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen zu Untersuchungen auf Grundlage eingegangener Hinweise werden vertraulich behandelt. Sie werden gemäß den jeweils geltenden Datenschutz- und Arbeitsgesetzen aufbewahrt und nach Ablauf einer angemessenen und rechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gelöscht, sofern einer Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Unterlagen und Aufzeichnungen, die sich auf laufende Streitigkeiten oder Untersuchungen beziehen, werden in der Regel nicht gelöscht. In diesen Fällen sind die entsprechenden Informationen für die Dauer des jeweiligen Verfahrens bzw. der jeweiligen Untersuchung oder – sofern im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze erforderlich und zulässig – darüber hinaus aufzubewahren.

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	8 von 13

5 MASSNAHMEN, DIE VON DEN IN DER RICHTLINIE ANGESPROCHENEN PERSONEN ZU ERGREIFEN SIND

Wenn jemand Kenntnis davon erlangt oder den Verdacht hat, dass innerhalb der Group Missstände vorliegen, sollte dies unverzüglich über die üblichen Meldekanäle gemeldet werden (z. B. Formulare für Verdachtsfälle von Geldwäsche, Meldung an die Vorgesetzten bei Mitarbeitenden, Meldung an die zuständige Kontaktperson bei Tipico für externe Interessengruppen. Bestehen Bedenken hinsichtlich der Nutzung dieser Kanäle oder besteht Unklarheit darüber, an wen man sich wenden soll, kann die Meldung über das [Whistleblower-Portal](#) an die/den Meldestellenbeauftragte*n erfolgen.

Tipico erwartet von den Betroffenen, dass sie festgestellte oder begründet vermutete Verstöße gegen geltende Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen sowie gegen interne Richtlinien, die ihnen im Rahmen ihres Beschäftigungs- oder Geschäftsverhältnisses zur Group bekannt geworden sind, melden. Sofern keine anderweitigen Bestimmungen im jeweils geltenden lokalen Recht bestehen, erwartet Tipico insbesondere die Meldung folgender Sachverhalte im Einklang mit dieser Richtlinie:

- Strafbares Verhalten, das in irgendeiner Weise mit den Geschäften oder den Interessen von Tipico zusammenhängt;
- Verstöße gegen geltende nationale oder internationale Gesetze, Vorgaben und Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Korruption, Betrug, vorsätzliche oder grob fahrlässige Fehler in unseren Büchern sowie Unterlagen und Aufzeichnungen, Interessenkonflikte, fairen Wettbewerb und Geldwäsche (bitte auch das separate Verfahren für Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz zu beachten);
- Verstöße gegen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	9 von 13

6 MASSNAHMEN, DIE VON DER/VOM MELDESTELLENBEAUFTRAGTEN ZU ERGREIFEN SIND

Die/Der Meldestellenbeauftragte führt zunächst eine Plausibilitätsprüfung durch und kann anschließend Rücksprache mit der hinweisgebenden Person halten (sofern deren Identität bekannt ist), um zu entscheiden, ob die eingegangenen Hinweise für eine Untersuchung ausreichen.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird durch die/den Meldestellenbeauftragte/n streng vertraulich behandelt – insofern und soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, insbesondere gemäß den Anforderungen der Datenschutz- und Arbeitsgesetze. Es kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die Rolle der hinweisgebenden Person als Hinweisgeber/in im weiteren Verlauf der Untersuchung durch Tipico oder Dritte erkennbar wird. In jedem Fall wird die/der Meldestellenbeauftragte alles daransetzen, die Identität der hinweisgebenden Person und/oder deren Meldung vertraulich zu behandeln, es sei denn:

- die hinweisgebende Person hat ausdrücklich eingewilligt;
- die Offenlegung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der Tipico unterliegt;
- die Offenlegung ist notwendig, damit Tipico oder die zuständigen Ermittlungsbehörden die Meldung wirksam untersuchen können.

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	10 von 13

7 INFORMATION EXTERNER STELLEN BEI VERDACHT AUF MISSSTÄNDE

Wenn interne Meldewege und Prozesse innerhalb der Group nicht genutzt werden können, sollte sich die hinweisgebende Person bezüglich möglicher Missstände zunächst an die/den Meldestellenbeauftragte/n wenden. Erst wenn über den internen Meldekanal keine Maßnahmen ergriffen werden, dürfen Hinweise über mögliche Missstände an die zuständigen externen Stellen (z. B. Aufsichtsbehörden) weitergegeben werden.

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	11 von 13

8 KONTAKTAUFNAHME MIT DEN MEDIEN

Die Medien stellen keine zuständige externe Stelle dar. Anschuldigungen gegen die Group dürfen daher nicht gegenüber den Medien erhoben werden. Die Kontaktaufnahme mit den Medien kann eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Vertraulichkeitspflicht darstellen.

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	12 von 13

9 SCHUTZ VOR BENACHTEILIGUNG

Gemäß den gesetzlichen Regelungen besteht ein Schutz vor Benachteiligung nur, wenn die Offenlegung unter den Voraussetzungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Das Unterlassen einer internen Meldung trotz begründeter Kenntnis oder eines konkreten Verdachts hinsichtlich einer in der Liste oben genannten Vorfälle kann von der Group als Fehlverhalten gewertet werden und einen Vertragsbruch darstellen. Erfolgt vor der Meldung an externe Stellen keine interne Meldung (z. B. an die/den Vorgesetzte/n oder Meldestellenbeauftragte/n), so wird dies ebenfalls als Fehlverhalten betrachtet.

Mitarbeitende dürfen nur solche Informationen offenlegen, die nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen. Die Verbreitung von Falschinformationen stellt in vielen Ländern eine Straftat dar.

Status:	Freigabe	Version	4.0
Klassifikation:	ÖFFENTLICH	Datum	07.04.2025
Datei:	Tipico-Whistleblower-Richtlinie	Seite:	13 von 13